

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 37 (1943)

Artikel: Das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung

Autor: Stoecklin, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung

Von ALFRED STOECKLIN

I

« Das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung » ist kein dankbares Thema. Weder läßt sich der Stoff um ein paar besonders ausgeprägte, in dieser oder jener Hinsicht besonders interessante Persönlichkeiten gruppieren noch kann ohne Vergewaltigung des vorhandenen Tatsachenmaterials die in der Sache selbst liegende Entwicklung mit dramatischen Akzenten greifbar und einprägsam herausgearbeitet werden. Dazu kommt, daß wir es dabei in doppelter Beziehung mit einem Auflöseprozeß zu tun haben: dem allmählichen Zurücktreten von Denkformen und Idealen, die sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit der kirchlichen Institution des Konzils verbanden, die eine gewisse Zeit hindurch zweifellos die Mehrheit der Zeitgenossen beherrschten, nachher aber allmählich ihre Anziehungskraft eingebüßt haben. Dieser Vorgang selbst spielt sich nun aber zudem innerhalb der Welt des 15. Jahrhunderts ab, innerhalb eines Ganzen, das in sich selbst schon uneinheitlich und gespalten ist und das Stigma eines Übergangszeitalters auf der Stirn trägt¹.

¹ Da es sich hier — schon aus Raumgründen — mehr um einen ersten skizzenhaften Aufriß der konzilsgeschichtlichen Problematik als um eine eingehende Darstellung dieser Entwicklung in ihrer gesamten Breite handelt, beschränken wir uns in den folgenden Anmerkungen bewußt auf das unerlässlich Notwendige. Für mehrfach benützte Werke benützen wir folgende Abkürzungen: DThC = *Dictionnaire de Théologie Catholique* ed. *Vacant, Mangenot u. Amann*, Paris 1909 ff.; *Hollnsteiner* = *J. Hollnsteiner*, *Die Kirche im Ringen um die christliche Gemeinschaft vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, als Bd. II, 2 der von *J. P. Kirsch* herausgegebenen *Kirchengeschichte*, Freiburg i. Br. 1940; *Grabmann* = *M. Grabmann*, *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat*, S. B. Bayr. Akademie Phil.-hist. Abt. 1934, H. 2; LTK = *Lexikon für Theologie und Kirche*, 21. Aufl., herausgegeben von *M. Buchberger*, Freiburg 1930 ff.; *Pastor* = *L. Pastor*, *Geschichte der Päpste*, 16 Bde., Freiburg 1885 ff. u. ö.; *Schlecht* = *J. Schlecht*, *A. Zamometie und der Basler Konzils-*

Bevor wir an unser eigentliches Thema treten können, sind noch die notwendigen sachlichen Voraussetzungen zu klären: der Begriff des Konzils sowie das Wesen des Konziliarismus.

So gut wie alle andern Formen und Einrichtungen der Kirche, unterliegt auch die Kirchenversammlung, das Konzil, im Laufe der Jahrhunderte sehr wichtigen Wandlungen. Die ökumenischen Konzilien der altchristlichen Kirche sind Versammlungen der Bischöfe des römischen Reiches, die zur Entscheidung über strittige dogmatische Fragen aufgeboten sind. Etwas anderes sind die Generalsynoden des frühen Mittelalters; bei ihnen kann schon aus verkehrstechnischen Gründen von einer wirklichen Ökumenizität nicht die Rede sein; umso wichtiger wird aber die Autorisation durch den Papst. Wieder etwas wesentlich anderes wird im hohen Mittelalter das Generalkonzil unter Innozenz III., nämlich «die vom Papste berufene Versammlung der Führer der beiden Stände in der Kirche, der Fürsten und Prälaten, bestimmt, den Papst in solchen Fragen zu beraten, welche die allgemeine Kirche und ihr Wohl betreffen»¹. Auf dem Höhepunkt seiner innern *und* äußern Macht will der Papst durch solche «Reichstage des kirchlichen Weltimperiums»² seinen Entscheidungen und Erlassen eine möglichst starke Resonanz sichern. Diese Auffassung führt jedoch in dem Moment zu einer Krisis, wo das in Avignon innerlich und äußerlich verweltlichte Papsttum sich in sich selber aufspaltet, wo es — beim abendländischen Schisma — zwei, ja schließlich drei Päpste gibt, die sich gegenseitig die Leitung der Hierarchie und der Kirche streitig machen. An Stelle der im Sinne eines Innozenz III. gedachten autoritären Führung des allgemeinen Konzils durch den Papst tritt zwangsläufig direkt das Gegenteil: die Christenheit, die aus der Not eines dreißigjährigen Schismas schließlich keinen andern Ausweg mehr weiß als durch eine Kirchenversammlung ein neues, allgemein anerkanntes Oberhaupt bestellen zu lassen. Erst auf dem Konstanzer Konzil wird mit dem Gedanken, die universale Kirche als solche werde durch ein Konzil in verbindlicher Weise vertreten, wirklich innerlich

versuch vom Jahre 1482, Paderborn 1903; *Schulte* = *J. F. Schulte*, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875-80; *Stoecklin* = *A. Stoecklin*, Der Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometi vom Jahre 1482, Genesis und Wende, Basel 1938.

¹ *A. Hauck*, Die Rezeption und die Umbildung der allgemeinen Synoden im Mittelalter. Hist. Vierteljahrsschrift 10 (1907) 465 ff.

² *Hollnsteiner*, l. c. 122.

ernst gemacht. Das Recht der Teilnahme erhalten entsprechend nicht nur Fürsten und Bischöfe, sondern auch der niedere Klerus, die Ordensgenossenschaften, die Universitäten, die sich durch ihre Doktoren vertreten lassen. Neu ist ferner die Gliederung nach Nationen, wobei allerdings noch nicht der moderne Nationalitätsbegriff gemeint ist. Neu ist aber auch der Antagonismus, der zwischen dem Konzil und dem Papst besteht, seien es nun die drei miteinander rivalisierenden alten Päpste, sei es der neue Papst Martin V. Er wird sich in den folgenden Jahren bis zum Basler Konzil nur noch weiter vergrößern, insofern immer stärker die Tendenz hervortritt, die unaufschiebbar gewordene « Reform der Kirche an Haupt und Gliedern » zunächst einmal durch Beschneidung der kurialen Auswüchse einzuleiten. Letzten Endes handelt es sich um die Entscheidung, welches die höchste kirchliche Instanz sei, nicht nur in Ausnahmefällen, sondern grundsätzlich, der Papst oder das Konzil.

Die Vorstellung von der grundsätzlichen Oberhoheit des Konzils über den Papst bildet nun aber gerade den Kern des *Konziliarismus* oder der *konziliaren Theorie*. Ihre Entstehung ist in den letzten Jahrzehnten von der Forschung verschiedentlich untersucht, aber noch nicht völlig abgeklärt worden. So viel steht fest, daß die einzelnen Elemente durch die Entwicklung der Scholastik im 13. und 14. Jahrhundert, durch die Einwirkung aristotelisch-naturrechtlicher Vorstellungen, durch den Einfluß der Korporationslehre der Glossatoren längst vorhanden waren, als die beiden Theologen Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen sie zu Ende des 14. Jahrhunderts in einer auch für die weitere Öffentlichkeit wirksamen Form zusammenfaßten. Unverkennbar ist der Zusammenhang mit der nominalistischen Grundströmung des Spätmittelalters. Weil für das nominalistische Denken der Allgemeinbegriff der Kirche eben keine Realität schlechthin, sondern nur noch eine Funktion des abstrahierenden Menschengehirns ist, wird sie zur Summe von einzelnen gläubigen Individuen, die sich durch das Generalkonzil vertreten lassen. Bei ihm ruht aber auch die eigentliche Leitung, die Lehrgewalt und Irrtumslosigkeit der Kirche — und nicht etwa allein beim Papst, entsprechend dem nominalistischen Axiom: das Ganze ist größer als seine Teile¹.

Im Übrigen hat man sich unter der « Konziliaren Theorie » kein festgefügtes, ausgebautes Gedankensystem vorzustellen. Von Denker

¹ Hollnsteiner, 396-398.

zu Denker gibt es Unterschiede der Nuancierung, des Tons, der Konsequenz, des Radikalismus. Bei Gerson verspüren wir beispielsweise stark episkopalistische Untertöne, in Erinnerung an die Autorität des altkirchlichen Bischofsamtes. Dann wieder ist es der von Marsilius von Padua und Wilh. Occam ausgehende Gedanke der Volkssouveränität, die nun mehr oder weniger radikal auf das kirchliche Gebiet übertragen wird, sodaß der Absolutismus des Papstes, wenn nicht gar die hierarchische Verfassung der Kirche selbst in Frage gestellt ist. Jedenfalls gibt es Stimmen, die auch auf kirchlichem Gebiet einen ausgesprochenen Konstitutionalismus erstreben und das Konzil zu der großen Legislative ausbauen möchten. Daher der Ruf nach periodischer Abhaltung der Konzilien, denen gegenüber der Papst nur die Rolle eines konstitutionellen Monarchen zu spielen hätte.

Konziliarismus bedeutet nach dem Gesagten also weniger ein System als eine mit Mißtrauen gegenüber dem Papst und der römischen Kurie erfüllte Grundstimmung, bedeutet gleichzeitig ein recht vage gehaltenes Programm kirchlicher Reform, in das neben dem echten Anliegen einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern sich noch sehr viel andere Sonderwünsche hineinprojizieren lassen. Stärke *und* Schwäche der konziliaren Idee in einem.

Eine genauere Untersuchung der beiden Konzilien von Konstanz und Basel — deren Geschichte übrigens noch nicht geschrieben, ja durch die beiden großen Konzilseditionen erst möglich geworden ist — zeigt, daß die Konzilsväter von Konstanz in ihrer entscheidenden Mehrheit keineswegs einfach Anhänger der konziliaren Lehre gewesen sind. Die berühmten Dekrete der 4. und 5. Sitzung über die Aufgabe und Stellung des Konzils bedeuten noch keine grundsätzliche Anerkennung der Superiorität des Konzils gegenüber dem Papst, sondern werden, wie aus den neuesten Forschungen eines Hollnsteiner¹ hervorgeht, «ausdrücklich als Notmaßnahme zur Erreichung der Kirchenunion und Kirchenreform gekennzeichnet» und wollen auch «keine dogmatische, ja überhaupt keine für die weitere Zukunft geltende Entscheidung treffen». Auch der viel zitierte Kanon «Frequens» über die Periodizität der Generalkonzilien, den die 39. Sitzung erläßt, erfolgt nur im Hinblick und mit ausdrücklicher Berufung auf die so nötig gewordene Kirchenreform. Gerade weil Konstanz *keine* grundsätzliche Entscheidung gezeitigt hat, sucht und erreicht der doktrinäre Konzilia-

¹ Hollnsteiner, I. c. 402 ff.

rismus auf dem Basler Konzil eine endgültige und indiskutabile Sanktierung seiner Hauptthese, wenn am 15. März 1438 als Glaubenssatz verkündet wird: das Konzil stehe über dem Papst, und der Papst könne ein allgemeines Konzil nicht verlegen. Indessen bedeutet dieser Beschuß einer Konzilsmehrheit, die sich in offenem Konflikt mit dem Papst befindet und durch ihren Radikalismus in den folgenden Jahren selber ihren eigenen Kredit zerstört, im Grunde noch keine Entscheidung. Es ist nicht mehr als eine Etappe in einem Ringen, das sich auch noch in den nächsten Jahrzehnten weiter fortsetzt, zwischen einer Theorie, die ihre Sache auch nach dem Basler Mißerfolg noch nicht verloren gibt, und den geistigen und kirchenpolitischen Kräften und Tendenzen des Papsttums, das sich im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich wieder vom Tiefpunkt seiner innerkirchlichen Macht erholen kann.

Möglich wird dieser Kampf im Grunde nur deshalb, weil es bekanntlich weder im Hochmittelalter noch im Spätmittelalter zur Ausbildung einer systematisch durchdachten, allseits anerkannten und autoritativ fixierten Lehre von der Kirche, zu einer « Theologie der Kirche » im engen Sinne gekommen ist, in der das Konzil seinen festen Ort gehabt hätte. Innerhalb dieses Spielraums, der im Vergleich zum Katholizismus des Tridentinums oder gar des Vaticanums um einiges weiter und freier ist, vollzieht sich der Kampf um das Konzil in der Zeit von 1450 bis 1520, dem wir uns nunmehr zuzuwenden haben.

Laut und geräuschvoll wird er vor dem Forum der Öffentlichkeit geführt, um sie für das künftige dritte Konzil zu gewinnen, von dem man die wirkliche « *Reformatio Ecclesiae* » noch immer erhofft. Wesentlich stiller verläuft gleichzeitig der andere Prozeß, der Versuch, die mannigfaltigen mit dem Konzil verbundenen Probleme theoretisch abzuklären und wenn möglich entscheidend zu lösen. Beiden Entwicklungen haben wir gesondert nachzugehen. Aus der einen, wir nennen sie der Kürze halber: die äußere Konzilsbewegung, ohne aber damit die modernen Vorstellungen einer organisierten Bewegung erwecken zu wollen, ergibt sich die relative Bedeutung des Konzilsgedankens am Vorabend der Reformation. Die Betrachtung der konziliaren Theorie und Diskussion aber soll zu den mutmaßlichen Ursachen des Untergangs des spätmittelalterlichen Konziliarismus hinüberleiten.

II

Meist mit deutlicher Spitze gegen den Papst, läßt sich der Ruf nach einem allgemeinen, dem Papste übergeordneten Konzil durch die verschiedenen Jahrhunderte hindurch vernehmen. An das Konzil als die höchste Instanz der Christenheit wird immer wieder von neuem appelliert. Ohne Rücksicht auf das formelle Verbot der Konzilsappellation, das Pius II. 1460 in Mantua erläßt, behauptet sich dieser Standpunkt in der zeitgenössischen «Diplomatie und Publizistik mit seltener, massenhaft bezeugter Zähigkeit»¹. Ja, mit Paul Joachimsen² darf man sagen, «daß im Vorstellungskreise der Mehrzahl der Geistlichen und Laien jener Zeit die Appellation an ein Konzil als ein zulässiges und beliebtes Rechtsmittel galt. Vollends die Überzeugung, daß ein Konzil «in Zukunft sein werde», war eine allgemeine. Die meisten wurden sich vielleicht gar nicht einmal des Gegensatzes zwischen Konzilstheorie und abstrakter Papstgewalt bewußt; sie appellierte an den Papst, so er auf einem allgemeinen Konzil den Vorsitz führe».

So wünscht 1451 eine von Karl VII. einberufene Versammlung des französischen Klerus in Bourges die Einberufung eines Konzils durch den Papst³. Wesentlich oppositionellere Töne vernehmen wir in demselben Jahr aus der Stadt Münster in Westfalen, deren Bürgerschaft sich mit allen Mitteln und so auch jenem des Appells an ein Konzil gegen einen ihr minder genehmen, vom Papst zum Bischof von Münster eingesetzten Kandidaten zur Wehr setzt, «ein beachtenswerter Versuch, den Geist der Basler Kirchenversammlung der Curie gegenüber aufrecht zu erhalten»⁴.

Aber auch fürstlicherseits scheut man nicht davor zurück, gegebenenfalls ein Konzil zu fordern. 1452 tun es im Verein mit der damaligen kirchlichen Opposition die Fürsten Ludwig von Baiern und Friedrich von der Pfalz⁵. Einige Jahre später (1460) appelliert Sigismund von Österreich anlässlich des Brixener Bistumsstreites nicht nur

¹ *J. Hashagen*, Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien. Hist. Vierteljahrsschrift 23 (1926) 331.

² *P. Joachimsohn*, Gregor Heimburg, Bamberg 1891, 179.

³ *G. Schnürer*, Kirche und Kultur im Mittelalter III (Paderborn 1929), 302.

⁴ *J. Hansen*, Westfalen und Rheinlande im 15. Jahrhundert 2 (1890) 32*-33*; weitere Einzelheiten über den Verlauf dieses Bistumsstreites ebda. 28*, 92-95-106.

⁵ *P. Joachimsohn*, l. c. 145.

an den «künftigen Papst», sondern auch an ein allgemeines Konzil, «wie es nach den Dekreten des heiligen Konzils zu Konstanz, die zu Basel erneuert wurden, in gemessener Zeit gehalten werden muß»¹. Bezeichnenderweise geschieht dieser Schritt auf Anraten des gefährlichsten Gegners, den die Kurie damals in Deutschland besaß, des großen Publizisten und Staatsmanns Gregor Heimburg, der als «der eifrigste und hartnäckigste Verfechter der Konzilsidie»² der konziliaren Opposition der 60er Jahre die schneidigsten Waffen für den politischen Tageskampf schmiedet und sie auch selbst wirkungsvoll zu führen versteht. Er steht auch hinter der dem Papsttum zeitweise so gefährlichen Position des Erzbischofs von Mainz, Diether von Isenburg, der 1461 wider den Papst an ein allgemeines Konzil appelliert³. In dasselbe Jahr fällt Heimburgs an Leidenschaftlichkeit kaum mehr zu überbietende neue Appellation an ein Konzil, worin er die Prälaten beschwört, doch den Weg des Konzils zu beschreiten. «Das Konzil, so heißt es darin, ist die Zuflucht eurer Freiheit, ein Pfeiler eurer Würde, zerreißt die schwachen Stricke des Mantuaner Gesetzes! Und ihr, weltliche Fürsten und Kriegsmänner, des Kampfes wohl erfahren, deren Kunstgriff es ist, die günstigeren Positionen vor dem Feind einzunehmen, wählet diesen bedeutendsten Punkt des allgemeinen Konzils!»⁴. Die ungeheure Wirkung dieser Schrift, «durch welche die humanistische Invektive auf das Gebiet des kirchlichen Kampfes übertragen wurde»⁵, ist ein verlässiger Gradmesser der damaligen konziliaren Strömungen. «Die Humanisten trugen sie, wie selbst der Geschichtschreiber der Päpste gestehen muß⁶, in ihre Zeitbücher, die Kanzleischreiber in ihre Aktensammlungen ein; selbst viele Mönche verleibten sie ihren Klosterbibliotheken ein». Aber auch als Diplomat ist Heimburg in derselben Richtung tätig. Seine Sendung an den französischen Hof hat ja zum Zweck, mit Frankreich zusammen ein Konzil einzuberufen⁷.

Gerade Frankreich ist auch damals — wie schon zu Beginn des Jahrhunderts — ein günstiger Boden für Konzilsprojekte, schon wegen des engen Zusammenhangs, der zwischen dem mächtig sich entwickelnden Gallikanismus, den antikurialen Tendenzen der Konzils-

¹ Ebda. 189.

² Ebda. 22.

³ *Pastor*, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. II, 10. bis 12. Auflage, Freiburg i. Br. 1928.

⁴ Ebda. 147.

⁵ Ebda. 148.

⁶ Ebda. 148.

⁷ Ebda. II 153.

bewegung und der absolutistisch gerichteten Politik des Königtums besteht. So oft sich nämlich das Verhältnis des französischen Königs zum Papst aus irgend einem Grunde verschlechtert, kann zur mehr oder minder massiven Drohung eines Konzils gegriffen werden. 1467 wird in Lyon ein solches geplant, um den Papst zu schrecken¹. Drei Jahre darauf finden ernsthafte Verhandlungen zwischen Ludwig XI. und Georg Podiebrad über ein allgemeines Konzil statt, das nach Konstanzer Ordnung, d. h. « per nationes » einzuberufen wäre. Daß auch hier Gregor Heimburg seine Hand im Spiele hat, wird nach dem vorher Gesagten nicht sonderlich überraschen².

Vernehmen wir unter dem nächsten Pontifikat (Paul II. 1464-1471) wenig von der Konzilsbewegung, so tritt sie hingegen während der Regierungszeit seines Nachfolgers Sixtus IV. (1471-1484) umso stärker zutage, gelegentlich in einer derartigen Intensität, daß der Papst selbst sich 1476 mit Kaiser Friedrich III. in Verhandlungen über die Wahl eines bestimmten Konzilsortes einlassen muß. Es werden Bologna, Ferrara, Mantua und auch Genf genannt³. Dann wieder werden hinter dem Rücken des Papstes Konzilspläne gesponnen, so zwischen Friedrich III. und Ludwig XI. von Frankreich⁴. Auch bei den Eidgenossen scheint man gelegentlich geworben zu haben. Im Luzerner Staatsarchiv finden sich jedenfalls « heimlich artikel » von 1476 « berürend die versammlung eines gemeinen concilium der kirchen, do deß verständnis hand der bapst, der küng Ferrand (von Neapel) und der küng von Hungern (Ungarn) und begerend an den burgundschen herzogen (Karl d. K.) das er sich zu inen tu vmb des willen, daß sollich concilium gehalten werd an Enden . . . »⁵.

Vor allem in Italien spielt die Konzilsdrohung eine nicht unwichtige Rolle bei den politischen Gegnern des Roverepapstes: 1478 (im Gefolge der Pazziverschwörung) sind es die Florentiner⁶, 1482 Florenz, Neapel

¹ *Pastor*, Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste vornehmlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert I (1904) 290 ff., 282 ff.

² *P. Joachimsohn*, I. c. 273.

³ *Knebel*, Basler Chroniken ed. W. Vischer III (1887) 37; II (1880) 408, 405 f.; *Schlecht*, I. c. 105; *Pastor*, II 549 A. 3; 551.

⁴ *Bachmann*, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., II (1894) 648.

⁵ *Schlecht*, 104 A. 5.

⁶ Die Konzilsdrohung gipfelt in der unter dem Namen einer « Synodus Florentina » bekannt gewordenen Invekutive des Gentile Becchi. Ob es sich dabei aber um das Werk eines tatsächlich und formell stattgehabten Konziliabulums handelt, ist bisher noch nicht völlig abgeklärt. Vgl. *Pastor*, II 547.

und Mailand¹, 1483 dann (in diplomatischer Zusammenarbeit mit Frankreich) sind es die Venezianer, die sich — unbekümmert um das eigentliche Anliegen des Konziliarismus — aus rein politischen Utilitätsgründen dieser Waffe bedienen². Unverkennbar der Gegensatz zu den Ländern nördlich der Alpen, wo die konziliaren Strömungen noch lebendiger gewesen zu sein scheinen, wie der päpstliche Legat Gherardini im Juli 1483 besorgt seinem Herrn nach Rom meldet³. Allein im Zusammenhang mit ihnen kommt ja auch dem Basler Konzilsversuch des Andreas Craynensis des Jahres 1482 eine allgemeinere, symptomatische Bedeutung zu. Gerade die Zähigkeit, mit der sich die Basler-Bürgerschaft für dieses kühne Unterfangen eines Einzelnen einsetzt und trotz dem Versagen des Kaisers Friedrich III. noch relativ lange daran festhält, ist ein typischer Ausdruck dieser konziliaren Grundströmung.

Auch Innozenz VIII. gegenüber wird ein Konzil angedroht. Diesmal von seiten des Ungarnkönigs Matthias Corvinus, der 1486 zur Unterstützung seiner italienischen Verbündeten (Neapel, Florenz und Mailand) dem Papst mit einer Appellation an ein allgemeines Konzil droht⁴. Denselben Schritt tut drei Jahre später (1489) Ferrante von Neapel selbst, mit der nicht uninteressanten Motivierung, daß das Basler Konzil zu Unrecht aufgelöst worden sei und daher im Grunde noch fortdauere⁵. Aber auch rein kirchliche Körperschaften greifen gelegentlich zum Mittel einer Appellation an ein künftiges Konzil, wie es das Verhalten des Mainzer Provinzialkonzils des Jahres 1487 bezeugt⁶.

Aus den 90er Jahren fehlt es ebensowenig an solchen Konzilsdrohungen, und zwar kommen sie jetzt besonders von französischer Seite. In den Spuren seines Vaters Ludwig XI., verwendet sie ein Karl VIII. immer und immer wieder, um den Papst seinen politischen und gallikanischen Wünschen gefügig zu machen: 1493, 1494, 1496 und 1498. In beachtenswerter Weise sekundiert ihn dabei die theologische Fakultät der Pariser Sorbonne, die ihm am 11. Januar 1497 mitteilt, der Papst sei verpflichtet, auch jetzt noch verpflichtet, alle

¹ *Stoecklin*, Basler Konzilsversuch des A. Zamometi, 62 ff.

² *Buser*, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich (1879) 231.

³ 18. Juli 1483. Venedig Markusbibliothek Cl. X 175 № 60.

⁴ *W. Fraknoi*, Matthias Corvinus (1891) 228; *Hashagen*, Hist. Vierteljahrsschrift 23 (1926) 336; *Pastor*, I. c., III 8/9 227.

⁵ *Pastor*, Geschichte der Päpste, III 8/9 248.

⁶ *A. L. Veit*, Zur Frage der Gravamina auf dem Provinzialkonzil zu Mainz. HJb. 31 (1910) 520 ff.

zehn Jahre ein Konzil einzuberufen und abzuhalten, namentlich in Zeiten, in denen sich das Bedürfnis nach einer kirchlichen Erneuerung als ganz besonders dringlich erweise; sollte er sich aber hartnäckig weigern, so könne es auch *ohne* ihn abgehalten werden¹.

Weitere Konzilsdrohungen der spanischen und portugiesischen Gesandten sowie ähnliche Stimmen aus Mailand und Deutschland (aus dem Jahre 1499) übergehen wir, da sie allzu sehr den Charakter rein politischer Interessen tragen², und wenden uns jener Persönlichkeit zu, hinter deren Wirken eine echte Reformgesinnung steht: Girolamo Savonarola, der Mönch von San Marco, der sich (nach dem offenen Bruch mit Alexander VI.) 1498 eine zeitlang ernsthaft mit Konzilsplänen trägt³, wie er auch schon 1494 mit einem der oppositionellen Kardinäle Julian da Rovere (niemand anders als der spätere Julius II.) wegen eines Konzils verhandelt hatte⁴.

Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts scheint der Ruf nach einem allgemeinen Konzil zu verstummen. Aber nur vorübergehend; denn im zweiten Dezennium wird die Konzilsfrage wieder aktuell. Ja, wenn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Konzilsbewegung — mit Ausnahme des schon erwähnten Basler Konzilsversuches — in der Sphäre privater Theorien und Wünsche oder diplomatischer Transaktionen stecken geblieben ist, so wird es im Jahre 1511 mit einem Schlage anders, wo neun mit Papst Julius II. unzufriedene Kardinäle in Pisa ein förmliches Konzilium einberufen, das als das sog. 2. Konzil von Pisa in die Kirchengeschichte eingegangen ist⁵. Zweifellos erfüllt dieses Konziliabulum, das sein Entstehen einfach einer französischen Intrige gegen Julius II. verdankt, die Hoffnungen der konziliar Gesinnten in keiner Weise, löst es sich doch schon im folgenden Jahre, nach seiner Zensurierung durch Julius II. von selber auf. Aber es bildet den äußern Anlaß zur Einberufung des 5. Laterankonzils⁶ durch den Papst selbst, der auf diese Weise dem latenten Konziliarismus den Wind aus den Segeln zu nehmen hofft.

¹ *J. Schnitzer*, Savonarola (1924) II 758, der sich auf Du Plessis d'Argentré, *Collectio judiciorum de novis erroribus*, Par. 1728 T. I, II 335 f. stützt.

² *Schnitzer*, ebda. II 738 f.; *Pastor*, III 189 f., 497 ff.

³ *Schnitzer*, ebda. I 496 ff., II 735 ff.

⁴ *Schnitzer*, ebda. II 1029; *Villari*, La storia di Girolamo Savonarola e de' suoitempi II, CXCIII.

⁵ *A. Renaudet*, Le concile gallicane de Pise, Milan, Paris 1922; *Pastor*, III 9, 800 ff.; *J. Beckmann*, LTK 8, 292/93.

⁶ *Lit. Heidingsfelder*, LTK 6, 405/06.

Und in der Tat verwirft es nicht allein die Pragmatische Sanktion von Bourges, sondern auch die von den Konzilien von Konstanz und Basel prätendierte Superiorität des Konzils und erweist sich damit dem Papst gegenüber in einem Maße fügsam, wie es die Päpste der Konstanzer Zeit oder ein Eugen IV. sich nicht hätten träumen lassen. Aber wie klein ist umgekehrt das Interesse geworden, das die europäische Öffentlichkeit an diesem — überdies nur mäßig beschickten, rein klerikalen — Laterankonzil nimmt.

Noch ist es nicht zu Ende, als durch das Auftreten Martin Luthers eine Entwicklung anhebt, die auch die Grundlagen der spätmittelalterlichen Konzilsidee in radikalster Weise erschüttern muß. Und bekanntlich hat ja auch Luther den für alle bisherige kirchliche Diskussion selbst indiskutablen Boden in dem Augenblick unwiderstehlich verlassen, da er Eck gegenüber die Autorität der hl. Konzilien, ihre Irrtumslosigkeit prinzipiell leugnet¹.

Es ist verständlich, daß diese Zeitwende — bei der wir unsere Untersuchung übrigens ausdrücklich abbrechen möchten — in ihrer Tragweite nicht sofort und nicht überall voll erfaßt worden ist, ganz abgesehen davon, daß ja auch die nächsten Jahrzehnte äußerlich im Zeichen eines neuen Konzils stehen, das die Differenzen zwischen neuem Glauben und alter Kirche beizulegen hat. Gerade für die geistesgeschichtliche Einordnung eines Erasmus von Rotterdam — um nur das repräsentativste Beispiel zu nennen — ist es so überaus aufschlußreich, daß er sich im Jahre des Wormser Reichstages 1520 noch für die Einberufung einer Art von Fürstenkonzil einsetzt, um den Streit mit Luther beizulegen. Er versucht es in einer von ihm zusammen mit Joh. Faber verfaßten und dann anonym veröffentlichten Schrift «Concilium cuiusdam ex animo cupientis»² — ganz im Einklang mit jenen konziliaren Ideen, die wohl noch mancherorts lebendig geblieben sein müssen.

Daß die Konzilsbewegung nach dem Mißerfolg des Basler Konzils nicht jäh abgebrochen ist, ergibt sich aber auch aus andern zeitgenössischen Zeugnissen. Wir meinen die neu erfundene Kunst des Buch-

¹ Über den Konzilsgedanken bei Luther vgl. K. Hofmann, Die Konzilsfrage auf den deutschen Reichstagen von 1521-24. Diss. Theol. Heidelberg 1932, 6-9; H. Hermelink, Reformation und Gegenreformation (Handbuch der Kirchengeschichte III²), 1931, 86/87.

² A. Renaudet, Erasme, sa pensée religieuse, Paris 1926, 92 f., 99 f.; Op. epist. ed. Allen Nr. 1156 und Anm. zu Nr. 1149; P. Kalkoff, Vermittlungs-politik des Erasmus, Berlin 1903, 10 ff.

druckes, von der naturgemäß jene Schriften in erster Linie Nutzen ziehen, die aus diesem oder jenem Grunde noch als aktuell empfunden werden. Eine systematische Durchsicht der Inkunabeln unter diesem Gesichtspunkte könnte ja überhaupt für die Wissenschaftsgeschichte manche Aufklärung liefern. Von konziliar gesinnten Autoren sind es jedenfalls eine ganze Anzahl, auch wenn man von Werken Gersons und d'Ailly absieht, die ja auch aus andern Gründen ihr großes Leserpublikum hatten: etwa Nikolaus *Tudeschi*, der auf dem Basler Konzil eine führende Rolle spielte, mit seinem « *Tractatus de Concilio Basiliensi* », der 1479 in Venedig erscheint¹. Noch aufschlußreicher scheint uns aber die Tatsache, daß eine vermutlich vom Magdeburger Domherr Heinr. Toke zur Zeit des Basler Konzils verfaßte Schrift « *is ist noit, das dicke und vil concilia werden* »² in den 70er Jahren in sozusagen unveränderter Form im Druck erscheint. Die Anspielung auf den konkreten Anlaß und seine speziellen Forderungen mag zweifellos manchem Leser antiquiert vorgekommen sein, trotzdem zählt man anscheinend auf die Durchschlagskraft der grundsätzlichen Ideen des Konziliarismus, die in der Schrift ebenfalls zum Ausdruck kommen. Der Knappheit des Raumes wegen verzichten wir hier auf eine eingehende Analyse der heute nur noch in zwei Exemplaren vorhandenen, anonymen Publikation und behalten sie uns für einen andern Ort vor. Indessen scheinen uns wenigstens zwei Momente schon im Zusammenhang dieser Untersuchung von besonderer Bedeutung: einmal das starke Hervortreten der Pläne einer *Reichsreform*, die gleichzeitig mit der kirchlich-religiösen in die Hand zu nehmen wäre. Das überrascht uns schon aus dem Grunde nicht weiter, als während des ganzen 15. Jahrhunderts die Reichsreformfrage auch publizistisch in Deutschland nie zur Ruhe kommt und umgekehrt gerade bei den deutschen Anhängern der konziliaren Idee immer und immer wieder die Reform

¹ *J. F. Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes II (1877) 312 f.; *K. Hilgenreiner*, LTK 7, 590.

² Nähere Beschreibung im Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Bd. 3, Leipzig 1928, Sp. 561, Nr. 3696; abgedruckt wurden bisher nur die auf die Reichsreform bezüglichen Partien von *R. Smend*, Neues Archiv für deutsche Geschichtskunde 32 (1907) 746-49 und im Anschluß daran von *Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, 265 f. Vom kirchenhistorischen Standpunkt aus geben eine erste Würdigung *Falk* im « *Katholik* » (1895) 2, 229 f. und *Pastor*, I. c. 582 A. 2. Tokes Autorschaft hat zuerst *Smend*, I. c. 749 A. 2 vermutet; ihm pflichtet ein so gründlicher Kenner der zeitgenössischen Publizistik wie *G. Beckmann*, Reichstagsakten 13, 388 f. bei.

des Reiches als nicht minder wichtiges Anliegen in den Vordergrund tritt. Wir denken nur etwa an die Schriften des Dietrich von Niem und Nikolaus von Kusa. Anderseits ist es gewiß kein Zufall, daß die sog. « *Reformatio Sigismundi* » nach der Aussage ihres neuesten Herausgebers¹ selber wieder die « kräftigste Verteidigung des Konzils und der konziliaren Theorie » ist. Auch sie wird übrigens während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts nicht weniger als viermal (1476, 80, 84, 97) gedruckt. Aber auch Tokes Schrift erlebt, was ein nicht minder bedeutsames Moment ist — fünfzig Jahre später eine Neuauflage — und zwar durch keinen Geringern als Ulrich *Hutten*. Dieser stöbert nämlich 1521 in der Bibliothek seines Freundes Franz v. Sickingen zu Ebernburg ein Exemplar auf und veröffentlicht es noch in demselben Jahre in einer Form, die dem gewandten Publizisten alle Ehre macht, mit einem Begleitbrief und einigen zügigen Distichen², wohl kaum aus innerer konziliarer Überzeugung³, sondern um im Einklang mit gewissen konziliarischen Strömungen am Reichstag der verhafteten Kurie mit dem Ruf nach einem Konzil neue Schwierigkeiten zu bereiten.

III

Mit Absicht haben wir uns bisher bei den äußern Manifestationen der Konzilsbewegung aufgehalten. Es wird höchste Zeit, nach der innern Lebenskraft zu fragen, die nach dem Ausgang des Basler Konzils der konziliaren Theorie selbst noch innegewohnt hat. Da lautet der Befund u. E. wesentlich ungünstiger. Verglichen mit der Intensität und Leidenschaft, mit der in der Konstanzer und auch noch Basler Zeit die Diskussion pro und contra concilium geführt wird und sozusagen das ganze christliche Abendland in Spannung hält, ist eine allgemeine Wandlung, eine tiefgreifende Änderung unverkennbar. Damals ergriffen die großen, geistig führenden Körperschaften der Universitäten in ihrer Gesamtheit Partei zugunsten des konziliaren Gedankens, Erfurt an der Spitze, das auch in den nächsten Jahrzehnten die konziliare Flamme am treuesten hütet, aber auch Wien, Heidelberg, ganz abgesehen von der Pariser Sorbonne, während etwa die Universität Köln nur zögernd mitmacht und bald zur Gegenseite hinüberschwenkt.

¹ *K. Beer* im Vorwort (71*) seiner als Beiheft zu den « Deutschen Reichsakten » 1933 erschienenen Ausgabe.

² *Hutteni*, opp. ed. Boecking I (1859) 78*/79*, II 78/79.

³ *Kalkoff*, U. v. *Hutten* und die Reformation, Leipzig 1920, 331/32.

Doch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts wird der Konziliarismus mehr und mehr zu einer bestimmten Schulrichtung oder Ordensrichtung, ja oft zum Anliegen eines einzelnen, in seine Theorien versunkenen Gelehrten.

In welcher Form hat sich also, so fragen wir, die konziliare Doktrin nach der hohen Zeit des Basler Konzils weiter entwickelt? Sinnvollerweise wird man von demjenigen Werk auszugehen haben, das mit Recht als « abgerundetste und geschlossenste, reifste und vollkommenste Darstellung der konziliaren Idee »¹ gilt und die Traktate aller anderen Basler Konzilstheoretiker an Großzügigkeit der Anschauung, an Besonnenheit des Urteils, an Ernst der Gesinnung turmhoch überragt. Wir meinen die « *Concordantia catholica* », die der große Philosoph und Theologe Nikolaus von Kues (Nicolaus Cusanus), in den ersten Jahren seines Basler Aufenthaltes (1432/33) verfaßt hat. Nach dem Urteil von Andreas Posch, der ihr erst vor einigen Jahren eine wissenschaftliche Würdigung hat zuteil werden lassen, beruht des Kusaners besondere Leistung auf der « konsequenten Durchführung des Gedankens von der Notwendigkeit des *Konsenses* der gesamten Christenheit zu kirchlichen Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung »². Nicht nur sachlich, d. h. im Zusammenhang des mit genialer Kraft geschauten Weltganzen — der wohl letzten ganz großen Schöpfung mittelalterlicher Weltschau — sondern auch in der persönlichen Existenz des Kusaners spielt der Gesichtspunkt der allgemeinen Übereinstimmung eine ausschlaggebende Rolle: Wie er ihn anfänglich dazu veranlaßt, sich in Wort und Tat für die in Basel vertretene Konzilssache einzusetzen, so wird er später für ihn der entscheidende Grund, sich beim Ausbruch des zweiten, endgültigen und verhängnisvollen Konflikts zwischen der Konzilsmehrheit und dem Papst Eugen IV. im Jahre 1438 vom konkreten Konzil, soweit es in Basel blieb, zu trennen. Ja gerade um dieser in der « *Concordantia* » so gefeierten Einheit willen, vollzieht er — ohne seinem Grundsatz und sich selber zutiefst untreu zu werden — jene denkwürdige Wende von der konziliaren Vielfalt zu

¹ Bezold in der Hist. Zeitschrift 36, 356; zitiert von Posch in seinem grundlegenden Werke « *Die 'Concordantia catholica'* des Nikolaus von Cusa », Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft, Heft 54, Paderborn 1930, 23.

² I. c. 55. Die Bedeutung dieses « *consensus omnium* » unterstreicht neuestens auch G. Kallen, Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues, Hist. Zeitschrift 165 (1942) 256 f.

einer vertieften Einheit, wie sie ihm fortan gerade durch den päpstlichen Primat in der Kirche gewährleistet zu sein scheint. Geistesgeschichtlich gesehen trifft die Kusanische Wendung den konziliaren Gedanken mindestens so direkt, ja tödlich, wie die bittere Enttäuschung, die gerade reformwillige Kreise über den tatsächlichen Verlauf und die praktisch erzielten Reformen des Basler Konzils empfinden müssen und die ein Johann von Segovia beispielsweise in seiner Konzils geschichte gelegentlich zum Ausdruck gebracht hat¹.

Vorläufig müssen wir es uns versagen, auf den Umschwung im Kusanischen Denken, der die Dialektik des ganzen Konziliarismus sozusagen in persönlicher Konzentration wiederholt und gleichzeitig vorwegnimmt, hier näher einzutreten. Eines steht jedoch fest: der Konziliarismus unserer Periode hat nicht nur den späteren Nikolaus von Cusa als doppelt gefährlichen Renegaten — nicht umsonst hieß er ja «Herkules der Eugenianer» — aufs heftigste und persönlichste befehdet, sondern auch darauf verzichtet, die vielen Keime und Anregungen der «Concordantia» selber in seiner eigenen Weise weiter zu entwickeln, wohl zu seinem eigenen Schaden.

So müssen wir denn vorerst von den andern konziliar gesinnten Theoretikern der Basler Konzilszeit ausgehen, das allen Gemeinsame sowie das jedem Einzelnen Eigentümliche herausarbeiten. Schon dies hat seine großen Schwierigkeiten. Vergleichende Studien, wie sie etwa hinsichtlich der Konstanzer Theologen und Kirchenrechtler vorliegen, stehen hier — von gewichtigen Ausnahmen, wie der Arbeit Schweizers über Tudeschi² abgesehen — noch kaum zur Verfügung³. Ja, selbst das Rohmaterial ist noch nicht vollständig beieinander. Noch vor kurzer Zeit ist es mir zufällig gelungen, einen für die Theologie der Basler Konziliaristen sehr aufschlußreichen «Tractatus de auctoritate conciliorum per quendam Carthusianum», der sich auch in der Einsiedler Stiftsbibliothek befindet⁴, als Werk des Heidelberger Theologie-

¹ Zitiert von *R. Zwölfer*, Basler Zeitschrift 29 (1930) 52 f.

² *J. Schweizer*, Nicolaus de' Tudeschi. Seine Tätigkeit am Basler Konzil. (Diss. zur Erlangung der Lizenziatenwürde der Theol. Fakultät der Universität Basel), Strasbourg 1924.

³ Noch nicht steht uns gegenwärtig zur Verfügung die gewichtige (vgl. v. *Pölnitz* in der Hist. Zeitschrift 166, 1942, 358) Studie von *Giorgio Hofmann*, Papato, conciliarismo, patriarcato (1438/39) in Misc. Hist. Pontificiae vol. II, collectionis № 2, Roma 1940.

⁴ Einsiedeln Stiftsbibliothek Cod. Ms. 224, fol. 124-132 vgl. *G. Meier*, Catalogus codicum manu scriptorum I (1899) 182 ff.

professors und Rektors Snavel de Ulestraeten¹ zu identifizieren, das an anderer Stelle näher gewürdigt werden soll.

Noch viel notwendiger scheint es uns aber hinsichtlich des folgenden Zeitraums zu sein, die gedruckten und ungedruckten Handschriftenkataloge, wenn nicht gar die noch nicht katalogisierten Bestände der verschiedenen Bibliotheken durchzusehen. Wenn die konziliare Bewegung beispielsweise auch nach dem Ausgang des Basler Konzils speziell innerhalb des Kartäuserordens und auch der vom Stift Melk aus reformierten Benediktinerklöster wirklich noch zahlreiche Anhänger gehabt hat, wofür gewisse Anzeichen sprechen, so ist eine bestimmte Wegrichtung für die Forschung u. E. gewiesen.

Beim derzeitigen Stand der Erforschung der spätmittelalterlichen Theologie und Kanonistik müssen wir uns also vorläufig damit bescheiden, einige Werke zu nennen — zu einem nicht geringen Teil noch ungedruckte — denen in der Entwicklung, sei es der konziliaren, sei es der papalen Lehre auf jeden Fall eine gewisse Bedeutung zukommt.

Vertreter der konziliaren Theorie auf wissenschaftlichem Gebiet gibt es in der 2. Hälfte des Jahrhunderts — sowohl absolut genommen, als auch im Verhältnis zur Basler Konzilszeit — nur mehr wenige. Auffallen muß vor allem die Tatsache, daß die deutschsprachigen Anhänger sozusagen ganz fehlen, während sie doch früher zusammen mit den französischen Theologen die Bewegung geistig trugen und führten. Jetzt hingegen tritt der Anteil Italiens stärker hervor. Und zwar geschieht es durch zwei hochangesehene Kirchenrechtler, die beide merkwürdigerweise aus Arezzo stammen. Der jüngere von ihnen, *Francesco Accolti* (1418-83), tut es in seinen «Consilia seu responsa iuris», die 1482 in Pisa und später 1494 in Pavia gedruckt werden. Seine durch persönliches Ressentiment mitbedingte antipäpstliche, konziliaristische Gesinnung muß den Zeitgenossen bekannt gewesen sein, sonst hätte man ihn anlässlich des Basler Konzilsversuchs des Andrea Zamometić nicht um ein Gutachten pro concilio ersucht².

¹ Weiteres Material über diesen angesehenen Verfasser extrem konzilsfreundlicher Traktate, der 1446 als Prior der Kartause Bethlehem in Roermonde stirbt, bringt *G. Ritter*, Geschichte der Universität Heidelberg 1 (1936) 315 A. Von demselben «fr. Bartholomeus de Traiecto», wie er in der zeitgenössischen Literatur gelegentlich heißt, scheint übrigens auch ein Traktat «de potestate ecclesiae» zu stammen, der sich als Cod. Palatinus Vaticanus 600 fol. 37-47 in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom befindet. (Vgl. Cod. Palat. Vat. I, Roma 1886, 203.)

² *Stoecklin* 74, wo weitere Lit. verzeichnet wird.

Noch symptomatischer scheint uns aber die Haltung, die *Antonio de Roselli*¹ in seinem auch für die Entwicklung des monarchisch-imperialistischen Denkens so bedeutungsvollen² Werke « *Monarchia sive de potestate imperatoris et papae* » gerade gegenüber den verschiedenen durch das Basler Konzil aufgeworfenen Problemen einnimmt. Als konsequenter Verfechter des monarchischen Prinzips, sowohl auf weltlich-politischem (Kaiser) als auch auf geistlich-kirchlichem (Papst) Gebiet hat er für den Konziliarismus als solchen natürlich nichts übrig. Wie schon in der von ihm konzipierten Bulle « *Deus novit* », vom 13. September 1433, bekämpft er auch in der ungleich gewichtigeren « *Monarchia* », die übrigens in zwei verschiedenen Fassungen vorliegt³ und später durch eine Reihe von Drucken rasch weiterverarbeitet worden ist⁴, die radikalen Thesen der Basler Konzilsväter. Was er hier — besonders im 2. und 3. Teil des schließlich recht umfangreich gewordenen Gesamtwerkes⁵ — im Einzelnen aber bietet, ist nicht nur bloße Polemik, sondern ein mit viel juristischem Scharfsinn unternommener Versuch, die Gewalt des Papstes und die Befugnisse eines allfälligen Generalkonzils sorgfältig gegenseitig abzugrenzen und so eine jahrzehntealte Kontroverse abzuschließen⁶. Selbst das berühmte Konstanzer Dekret

¹ Auch der Lebensgang dieses in der Geistesgeschichte des 15. Jahrhunderts eine Sonderstellung einnehmenden Gelehrten ist trotz verschiedenen Vorarbeiten — besonders *N. Valois*, *Le pape et le concile I* (Paris 1909), 253-60, und das gleich noch zu nennende Werk von *K. Eckermann* — noch in manches Dunkel gehüllt. Die Angaben von *Schulte*, 1. c. II 303 ff. sind unvollständig und irreführend. Gerade hinsichtlich seiner Altersjahre — wie er persönlich zu den Päpsten stand und ob er wirklich vor seinem Tod (1466) in materialistische Skepsis versunken sei — ist aus dem zur Verfügung stehenden zeitgenössischen Material kein sicheres Urteil zu gewinnen.

² Eine recht anregende Studie hat ihm vor einiger Zeit gewidmet *Karla Eckermann*, *Studien zu Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert* (Abh. zur Mitt. u. Neueren Geschichte, Heft 73), Berlin 1933, 22 ff.

³ Die Entstehung der älteren, kürzeren Kaiser Sigismund dedizierten Fassung fällt noch ins Jahr 1433, während später das Werk beträchtlich erweitert und Kaiser Friedrich III. gewidmet wird. Vgl. *K. Eckermann*, 49.

⁴ Venedig ist der Druckort der ersten: 1458, 1469, 1483, 1484 und 1487. Später Pavia 1517 und Lyon 1544. Vgl. *K. Eckermann*, 1. c. 50.

⁵ Keine der erhaltenen Handschriften bringt das Werk in der Form, wie es später von *Goldast* in seiner « *Monarchia* » I (Hannover 1611) 252-556 abgedruckt und zugänglich gemacht worden ist.

⁶ Diesen Gesichtspunkt hebt am besten hervor *E. Amann*, DThC 13, 916/17: « ... après la crise du Grand Schisme, il restait à résoudre nombre de problèmes que les événements avaient posés; il est fort intéressant de voir avec quelle subtilité juridique en traite Roselli. Une étude attentive de son gros traité paraît s'imposer à qui voudrait tirer au clair la théologie du pape après

« Frequens » lehnt Roselli nicht einfach radikal ab, sondern sucht es mit der traditionellen Lehre von der päpstlichen Suprematie zu versöhnen¹, wenigstens ein indirektes Zeichen für das Weiterleben der konziliaren Gedanken.

Die drei andern wichtigen noch zu nennenden Autoren haben alle aus demselben konkreten Anlaß (dem zweiten Konzil zu Pisa des Jahres 1511) zugunsten der Konzilsidee zur Feder gegriffen. Es sind zwei Franzosen und ein Schotte, der 25 Jahre lang an der Pariser Universität wirkt und die scotistische und occamistische Lehrweise verbindet. *John Mayer* (Johannes Majoris) schreibt gegen Cajetans Schrift « De comparatione authoritatis Papae et Concilii », worin der päpstliche Primat gegenüber den Anhängern des Conciliabulum von Pisa verteidigt wird, einen Traktat im entgegengesetzten Sinn². Ebenso gegen Cajetan gerichtet — und zwar direkt im Auftrage Ludwig XII. verfaßt, ist das Werk des franz. Theologen *Jacques Almain*, « De auctoritate ecclesiae et conciliorum ». Dieses gehört zu den wichtigsten und meistzitierten Werken der gallikanischen Literatur³. In dieselbe Zeit gehören die verschiedenen theologischen Arbeiten des als Dichter bekannt gewordenen *Jean Lemaire* (Johannes Marius)⁴, bei denen der gallikanische Sonderzweck noch stärker hervortritt: vor allem der « Traité de la différence des schismes et des conciles de l'église, et de la prééminence et utilité des conciles de l'Eglise Gallicane »⁵. Darin wird sozusagen ein geschichtstheologischer Abriß der ökumenischen und gallikanischen Konzilien gegeben.

le Grand Schisme ». — Für die besondere Aktualität der die Konzilsfrage berührenden Partien der Rosellischen Schrift spricht anscheinend auch der Umstand, daß gerade der dritte Teil schon von Anfang an als selbständiges Opus unter dem Titel « Tractatus Conciliorum Generalium » — etwa die Münchener Handschrift ms. lat. 7483 — in den interessierten Kreisen zirkuliert hat. Ein solches Exemplar widmete Roselli übrigens auch 1444 dem Dogen von Venedig. Vgl. *Eckermann*, 49.

¹ *Goldast*, 1. c. 431 f.

² Lebt 1469-1550. Von 1505-1530 lehrt er an der Pariser Universität. Bekannt auch als Verfasser einer Geschichte Schottlands. *M. Grabmann*, LTK 7, 27; *E. Amann*, DThC 9, 1661 f.

³ Lebt 1480-1515. Lit.: LTK 1, 285; Dict. Hist. Géogr. Eccl. 2, 632 ff.

⁴ Als Dichter, nicht aber als Theologe gewürdigt, von *G. Doutrepon*, *Jean Lemaire de Belges et la Renaissance*, Bruxelles 1934, wo auch eine Bibliographie verzeichnet ist.

⁵ Gedruckt Lyon 1511; später von *S. Schard* ins Lat. übersetzt und ediert, Basel 1566; neuestens in der von *J. Stechers* besorgten Gesamtausgabe der Œuvres von Lemaire, Bd. 3, Louvain 1885, 231-361.

In fühlbarem Unterschied zu den Anhängern nimmt die Zahl der Gegner der konziliaren Idee im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht ab, sondern zu. Auch der geistige Impetus dieser Gegenbewegung scheint zu wachsen. Auf die Frage der gegenseitigen Beeinflussung und Differenzierung können wir natürlich jetzt ebensowenig eintreten wie vorher bei der konziliaren Lehrentwicklung. Die meisten Anhänger der sog. papalen Richtung begnügen sich nun aber nicht damit, für den Papst den unbedingten Primat innerhalb des kirchlichen Gesamtorganismus und damit auch gegenüber jeder Art von Konzil zu beanspruchen, sondern sprechen ihm auch im Verhältnis zur Welt, zu den « temporalia » eine unmittelbare Verfügungsgewalt, die sog. « *Potestas directa* » zu, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert etwa durch einen Aegidius Romanus, Jakob von Viterbo und Augustinus Triumphus theoretisch entwickelt worden ist zu einem direkt hierokratischen System. Ja, man kann sagen: hierokratische und papale Gedanken und Argumente stützen und ergänzen sich gegenseitig.

Um mit der Generation, die das Basler Konzil noch miterlebt hat, zu beginnen, ist es vor allen Dingen der spanische Dominikaner und Kardinal *Juan de Torquemada* (1388-1468) (*Joh. de Turrecremata*), der in zwei gewichtigen Werken den papalen Standpunkt gleich mit aller Schärfe vertritt und systematisch ausbaut¹. Auch durch den Buchdruck werden beide Schriften relativ früh verbreitet. Den Spanier sekundieren aber noch zur Zeit des Basler Konzils nicht nur Landsleute wie der Theologe und Diplomat Roderigo Sanchez de Arevalo² (1404-1470), sondern auch Italiener wie Piero da Monte³ und Johannes

¹ Zunächst einmal in seinem ungefähr 1450 entstandenen systematischen Hauptwerk « *Summa de ecclesia* », gedruckt Rom 1489, Lyon 1496 u. öfter. Noch eingehender befaßt er sich aber mit unserem Problem in der Schrift « *De potestate papae et auctoritate concilii generalis* », gedruckt Köln 1480 u. öfters. Weitere Lit. vgl. *G. Löhr* in LTK 10, 210 f.

² Schon längst hätte dieser ausgesprochene Vertreter der *potestas directa* des Papstes eine genauere biographische Würdigung verdient. Die von *R. Newald* in LTK 1, 626 f. zitierte Literatur wird jetzt wesentlich ergänzt und bereichert durch *M. Grabmann*, Studien . . . 114-129, die erstmals eine theologische Würdigung geben und auf verschiedene Schriften, wie das wichtige « *Defensorium ecclesiae et status ecclesiastici* » (1466) überhaupt erst aufmerksam machen.

³ Die Angaben von *Schulte*, II 317 ff., *Pastor*, I 333 ff. und *D. Lindner*, LTK 8, 171 sind nun alle überholt durch die eben erschienene Monographie von *Joh. Haller*, Piero da Monte, ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts, seine Briefsammlung (Bibl. des deutsch. Hist. Institutes Rom, Bd. 19), Rom 1941, wo über die verschiedenen, teilweise noch ungedruckten Schriften eingehend referiert wird. Noch wichtiger als der verbreitete Traktat « *De summi*

Leonis¹, der französische Franziskaner Ludovicus de Foro julio (Fréjus)², und der Dompropst von Toulouse, Bernard de Rousergue³, aber auch Deutsche, so der westfälische Minorit Heinrich von Werl⁴.

Unter dem Pontifikat Nikolaus V. schreibt der Bischof Peter von Brescia hauptsächlich gegen die konziliare Theorie einen Traktat «Contra impugnantes sedis apostolicae auctoritatem», worin sich nach dem Urteil Grabmanns, der ihn eingesehen, «dogmatische Tiefe und humanistische Darstellung verbinden»⁵. Auch der berühmte franziskanische Wanderprediger Johannes von Capestrano⁶ schreibt ungefähr gleichzeitig gegen den Konziliarismus.

Während der Regierung Pius II. (1458-1464) sind es wieder andere, die den Superioritätsanspruch des Papstes verteidigen. Um nur zwei Werke zu nennen⁷, die in direkter Auseinandersetzung mit dem schon mehrfach erwähnten Gregor Heimburg zustande kommen: vom Italiener Teodoro de' Lelli⁸ das eine, und das andere aus der Feder des Rudolf von Rüdesheim, der sich noch 1455 für ein großes deutsches gegen Rom gerichtetes Nationalkonzil begeistert hat, im Jahre 1461 aber — aus einem konziliaren Saulus zum Paulus geworden — eine Denkschrift im entgegengesetzten Sinne verfaßt «De superioritate papae et an possit appellari ad futurum concilium»⁹. Eine besondere Würdigung verdienen ferner die größtenteils noch ungedruckten Schriften des Venezianers Domenico de' Dominichi¹⁰, die sich sämtlich auf die durch das Konzil von Basel in Fluß gekommenen Lehren über den päpstlichen Primat beziehen.

«pontificis, generalis concilii et imperialis maiestatis origine et potestate» ist dem nach die noch ungedruckte Streitschrift gegen Tudeschi und das Konzil (vgl. *Haller*, 57* ff.), die merkwürdigerweise kaum verbreitet worden ist.

¹ Über ihn, der 1440 stirbt, vgl. *M. Grabmann*, Studien ... 102.

² *Grabmann*, Studien ... 104.

³ *Grabmann*, Studien ... 101 f. Auch *Pastor*, I 189 A. 1.

⁴ *Schulte*, I. c. II 374.

⁵ *Grabmann*, Studien ... 105 f.

⁶ Lebt von 1385-1456. Vgl. LTK 5, 484-86. Der Titel des Traktates wird verschieden angegeben: «Über die Autorität der Kirche» (*Pastor*, I 332) oder «Tractatus de papae et concilii s. Eccl. auctoritate» (*Schulte*, II 447).

⁷ *Grabmann*, Studien ... 104, nennt noch ein Werk «De potestate summi pontificis» eines Galganus Burgesius, das Pius II. gewidmet ist.

⁸ Seit 1462 Bischof von Feltre. Seine «Replica» gedruckt bei *Goldast*, II 1595 ff. Weitere Lit. bei *Pastor*, II 148 f.

⁹ *P. Joachimsohn*, I. c. 221; ferner 213 A. 3. Allgemein über R. Allgem. Deutsche Biographie 39, 529-34.

¹⁰ *Grabmann*, Studien ... 106 ff.; LTK 3, 380; *Schulte*, II 305 f.; *Pastor*, II.

Unter Sixtus IV. werden die papalen und hierokratischen Lehren und Grundsätze weiter vertreten durch den Augustinertheologen Dominicus de Sancto Severino¹ und den als Inquisitor und Verfasser des « Hexenhammers » bekannt gewordenen elsässischen Dominikaner Heinrich *Institoris*², der 1482 gegen Andrea Zamometić mit einer eigenen Streitschrift auftritt³.

Die nächsten Jahre bringen auch in der theoretischen Kontroverse eine gewisse Pause. Erst wieder im Hinblick auf das Konziliabulum von Pisa des Jahres 1511 wird die Theorie von der Superiorität des Papstes gegenüber dem Konzil erneut wissenschaftlich vertreten und zwar durch keinen geringeren als den Dominikanertheologen *Thomas de Vio Cajetanus*⁴, der sich ja später auch als einen der bedeutendsten theologischen Gegner Luthers erweisen wird. Von seinem gegen das Pisaner Konzil geschriebenen Traktat sowie von den Gegenschriften eines Almain und Mayor haben wir schon oben gesprochen. Cajetan repliziert 1512 mit einer « *Apologia tractatus de comparata autoritate papae et concilii* », die den äußern Abschluß der vorreformatorischen Konzilsdiskussion darstellt.

IV

Aus dieser bald mehr dogmatischen, bald mehr kirchenrechtlichen Diskussion, die wir hier natürlich nur in den allgemeinsten Umrissen nachzuzeichnen versuchten, läßt sich wenigstens ein vorläufiger Gesamteindruck festhalten: Verglichen mit der Konstanzer und Basler Zeit, hat die intellektuelle Qualität der konziliaren Argumentation selbst sich nicht sehr verändert, zum wenigsten nicht wesentlich verschlechtert. Umgekehrt sind auch auf papaler Seite keine ganz neuen Gesichtspunkte aufgetaucht, wenn auch erst jetzt die päpstlichen Positionen systematisch ausgebaut werden. Man darf also nicht von einem entscheidenden Sieg der einen These über die andre sprechen, ganz ab-

¹ Vgl. *M. Grabmann*, Studien ... 72-76, aufgrund seines « *Opusculum de Dei potentia infinita et de Christi potentia et Christi vicarii potestate ad Sextum IV* ».

² *G. Löhr*, LTK 5, 430.

³ *Stoecklin*, 99 A. 1.

⁴ *Mandonnet*, DThC 2, 1313-1329; *J. Mayer*, LTK 2, 694-697. Aufschlußreich ist auch eine Rede, die er am 16. Mai 1512 in der 2. Sitzung des Laterankonzils gegen die gallikanische Konzilstheorie hält: « *de ecclesia et synodorum differentia* », gedruckt u. a. *J. Hardouin*, *Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum* 9, 1618-1623.

gesehen davon, daß auch nach dem Ausbruch der Reformation beide Richtungen innerhalb des Katholizismus — wenn auch unter unaufhaltsamer Verstärkung der zentralistisch-papalen Tendenzen — weiter gelebt haben. Der spätmittelalterliche Konziliarismus ist also nicht spurlos vom Erdboden verschwunden, soweinig sonst historische Formen einfach sich in Nichts auflösen, noch ist er sang- und klanglos und ohne sich zu wehren vom Schauplatz abgetreten, wie schon die Tatsache der Diskussion als solche eindeutig zeigt.

1520 gibt es gewiß noch Vertreter der konziliaren Doktrin so gut wie 1440. Aber das, was noch vertreten wird, die «konziliare Substanz», wie wir sie abkürzend nennen möchten, ist in der Zwischenzeit — im Einzelnen vielleicht kaum aufzuspüren, im Ganzen aber merkbar anders geworden. Wir denken dabei in erster Linie an die beiden französischen Vertreter der konziliaren Theorie, Jacques Almain und Jean Lemaire. Ihre Sorge gilt praktisch schon nicht mehr dem klassischen Thema des Konziliarismus, dem ökumenischen Konzil, das die Belange der ganzen übernationalen Kirche wahrzunehmen hätte, sondern vielmehr einer wesentlich engeren, partikularen Institution: dem national fest umgrenzten Konzil der gallikanischen Kirche, die sich ja schon lange aus dem größeren Ganzen auszusondern begonnen hat. Ja man darf vielleicht sagen: gerade der Gallikanismus, der geschichtlich doch ungefähr gleichzeitig mit der konziliaren Theorie feste Form annimmt, entwickelt sich nicht nur das ganze 15. Jahrhundert hindurch weiter, sondern vermag anscheinend einen Teil der Energien zu binden, die sonst wohl der Idee des Generalkonzils zugute gekommen wären. Diese Feststellung gilt zweifellos in erster Linie für Frankreich, aber nicht allein nur für Frankreich. Auch in andern Ländern, etwa Spanien und England, aber auch in den Territorialfürstentümern des Reichs zeichnen sich in derselben Periode die Umrisse, Grenzen, Schranken der sich konsolierenden partikularen Staaten immer deutlicher voneinander ab. Ebenso wenig wie mit dem politischen Universalismus eines alt und überfällig gewordenen Reiches können sie sich auf die Dauer mit dem kirchlichen Universalismus vertragen, deren eine Ausdrucksform nun gerade das universale Konzil ist. Dieses ist der Zeit im eigentlichen Sinne des Wortes zum Opfer gefallen, während der andere Hüter der Universalität auf kirchlichem Gebiet, das Papsttum, — allein schon durch seinen Verwaltungsapparat immer wieder gestützt — sich gerade im 15. Jahrhundert auf die neue Zeit auch mit einer neuen Methode einzustellen beginnt. Kirchen-

politisch äußert sie sich etwa in den sogenannten Konkordaten, Sonderabkommen, die zwischen der Kurie und den einzelnen Landesherren abgeschlossen werden und je nach Umständen größere oder kleinere Konzessionen der Kirche an das werdende landesherrliche Kirchenregiment bedingen.

Das Konzil aber, von dem man ehedem die große Reform der Kirche an Haupt und Gliedern erhofft hatte, kommt innerhalb unserer Periode praktisch nicht mehr zustande. Das mochte manchen nicht ungelegen sein, nicht zuletzt den Päpsten selbst, die seit den Konstanzer und Basler Erfahrungen gegenüber allen konziliaren Ansätzen überhaupt mißtrauisch geworden waren. Aber auch die Reformkreise selbst hatten allmählich gelernt, ihre Bemühungen und Arbeiten auf den engern privaten Bereich der persönlichen christlichen Existenz zu konzentrieren. Nichts zeigt deutlicher die Ernüchterung, ja Resignation, mit der sie jetzt dem konziliaren Gedanken gegenüberstehen, als des bekannten Reformpredigers Geiler von Kaysersberg (1445-1510) Wort über das Basler Konzil: « Das gantz consilium zu Basel war nit so mechtig, das es möcht ein frawencloster reformieren in einer stat, wan dy stat hielt es mit den frawen. Wie wolt dan ein consilium erst die gantz christenheit reformieren ... Darumb es so hart ist die gantz christenheit und die sundern stend zu reformieren, darumb so stoß ein ieglicher sein haupt in ein winkel in ein loch, und sehe, das er gots gebot halte und thue das recht sei, damit das er selig werde »¹.

Trotz diesen symptomatischen Stimmen und Stimmungen wird man indessen die noch wichtigere Tatsache nicht übersehen dürfen, daß gerade gegenüber der immer bedrohlichere Formen annehmenden neuen Lehre Luthers alsogleich im Schoße der alten Kirche der Ruf nach einem Konzil erneut laut wird. Dies ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß die allgemeine Kirchenversammlung auch 1520 noch immer als « *ultima ratio* » des mittelalterlichen Katholizismus gilt, so gut wie 1414.

¹ Zit. *Pastor*, I 327 nach « Die Emeis » (Straßburg 1516), Bl. 21 b.